

## **Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.08.2020 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. **2020-VII-05-0318**) wird wie folgt geändert:

§ 16 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 16 – Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen, Migrationsbeauftragte/r**

- (1) Die/der Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen und die/der Migrationsbeauftragte/r sind hauptamtlich tätig.  
Sie/er unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeister/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.*
- (2) Die/der Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.*
- (3) Die/der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.*
- (4) Die/der Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen und die/der Migrationsbeauftragte/r haben insbesondere folgende Aufgaben:*
  - 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.*
  - 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.*
  - 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.*
  - 4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.*
- (5) Der/die Oberbürgermeisterin/in hat die/den Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen und die/den Migrationsbeauftragte/n in grundlegende Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen.*